

Statuten

OptimaSolar Freiamt Genossenschaft

I	Name, Sitz und Zweck	1
II	Mitgliedschaft und Haftung	2
III	Genossenschaftskapital	3
IV	Organisation Organe	3
V	Generalversammlung	4
VI	Verwaltung	5
VII	Revisionsstelle	6
VIII	Buchführung	6
IX	Auflösung und Liquidation	7
X	Allgemeines	7

Die Statuten sind zwecks besserer Lesbarkeit nur in der männlichen Form abgefasst. Sie gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name

¹ Unter dem Namen OptimaSolar Freiamt Genossenschaft besteht eine Genossenschaft gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

² Die Genossenschaft ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Die Genossenschaft wurde am 3. April 1991 gegründet und ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

Art. 2. Sitz

¹ Sitz der Genossenschaft ist Merenschwand AG.

² Die Domiziladresse ist im Handelsregister publiziert.

³ Die Korrespondenzadresse entspricht der Anschrift des Präsidenten.

Art. 3. Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem elektrischem Strom (vor allem Photovoltaik-Anlagen), die Erstellung und der Betrieb von Erzeugungs- und Verbrauchsgemeinschaften (z.B. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) sowie Netzeinspeisung von elektrischem Strom, um den Genossenschaftern und weiteren Kunden den Kauf von Stromzertifikaten zu ermöglichen. Die Genossenschaft ermöglicht den Genossenschaftern ihren eigenen Strombedarf CO₂ frei in Gemeinschaftsanlagen zu produzieren.

² Sie kann Grundstücke erwerben oder veräussern, auf alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern.

³ Daneben können noch andere dem Zwecke der Genossenschaft dienende Aufgaben übernommen werden.

II Mitgliedschaft und Haftung

Art. 4. Beitritt

¹ Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden.

² Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen, oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³ Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Beschluss der Verwaltung und nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins.

⁴ Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis der Mitgliedschaft.

Art. 5. Austritt

¹ Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

² Die Verwaltung kann auch einen sofortigen Austritt genehmigen.

Art. 6. Verlust

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 7. Ausschluss

¹ Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie die Statuten verletzt, den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln oder ihren statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen.

² Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie der Verwaltung Änderungen ihrer persönlichen Angaben (Adresse, Email, etc.) oder die Namen allfälliger Erben nicht innert einem Jahr melden.

³ Die Verwaltung muss vor einem Ausschluss wegen fehlender Kontaktdaten versuchen die fehlenden Angaben zu eruieren.

⁴ Nicht zurückzahlbare Anteilscheine werden ein Jahr nach Ausschluss für ungültig erklärt.

⁵ Ein Ausschluss kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich angefochten werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 8. Übertragung Anteilscheine

¹ Anteilscheine können weitergegeben oder vererbt werden.

² Die neuen Eigner müssen die Mitgliedschaft schriftlich beantragen und der Verwaltung die übernommenen Anteilscheine melden um an die Stelle des vorangehenden Mitgliedes zu treten.

³ Bei Übertragungen gibt es keine Wartefrist für die Strom-Dividende.

⁴ Die Rechte minderjähriger Mitglieder vertritt bis zum vollendeten 18. Altersjahr der gesetzliche Vertreter.

Art. 9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III Genossenschaftskapital

Art. 10. Genossenschaftskapital und Anteilscheine

- ¹ Die Genossenschaft verfügt über ein nicht limitiertes Genossenschaftskapital.
- ² Die Anteilscheine haben einen Nominalwert von CHF 1'000.
- ³ Mitglieder können mehrere Anteilscheine haben.

Art. 11. Finanzmittel der Genossenschaft

Die Genossenschaft bestreitet ihren Mittelbedarf durch das Genossenschaftskapital, Zuwendungen und Darlehen, aus Erträgen, sowie notwendigenfalls aus Fremdkapital.

Art. 12. Strom-Dividende

- ¹ Jedem Anteilschein liegt ein Anteil der Gesamtstromproduktion zugrunde. Die Verwaltung entscheidet jeweils aufgrund der Jahresrechnung, ob und zu welchem Ansatz diese Stromproduktion vergütet wird.
- ² Die Strom-Dividende wird erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren ab Einzahlungsdatum des Kapitals vergütet.

Art. 13. Wert Anteilscheine

- ¹ Der Wert des Anteilscheins richtet sich nach dem von der Verwaltung jährlich aufgrund der Jahresrechnung vorgeschlagenen und von der Generalversammlung genehmigten Ansatzes, unter Vorbehalt von Art. 864 Abs. 1 OR.
- ² Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschiedene Genossenschafter bzw. seine Erben Anspruch auf die Rückzahlung seiner Anteilscheine.
- ³ Verunmöglicht die Finanzlage der Genossenschaft die sofortige Rückzahlung, ist die Verwaltung befugt, die Frist zur Auszahlung um höchstens drei Jahre hinauszuschieben.

Art. 14. Leistungen von Genossenschafter

Die Genossenschafter können Dienstleistungen und Warenlieferungen für die Genossenschaft zu Wettbewerbspreisen erbringen.

IV Organe

Art. 15. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltung mit Präsident
- c) Revisionsstelle

V Generalversammlung

Art. 16. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung Erfolgsrechnung und der Bilanz
- g) Entlastung der Verwaltung
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Genehmigung Wert Anteilschein
- j) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- k) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung
- l) Beschlussfassung über Anträge von Genossenschaftern, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen, damit sie für die Generalversammlung traktandiert werden können.

Art. 17. Einberufung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Genossenschafter, im Minimum jedoch 3, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich von der Verwaltung verlangt wird.
- ³ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus. Gleichzeitig müssen der Jahresbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Genossenschaft oder auf der Webseite verfügbar sein.
- ⁴ Über Geschäfte, die nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge auf Änderung der Statuten müssen zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft oder auf der Webseite verfügbar sein.

Art. 18. Stimmrecht

- ¹ Jeder Genossenschafter besitzt an der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig seiner Anzahl Anteilscheine.
- ² Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- ³ Ein Mitglied kann nur eine Vertretung ausüben.
- ⁴ In der Abstimmung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 19. Beschlussfassung

- ¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

- ² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist.
- ³ Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- ⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der Anwesenden eine geheime Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird.
- ⁵ Bei der Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Art. 20. Leitung und Protokoll

- ¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung.
- ² Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Protokollführer.
- ³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

VI Verwaltung

Art. 21. Verwaltung

- ¹ Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen.
- ² Die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen.
- ³ Sie besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und den für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Beisitzern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- ⁴ Juristische Personen sind nicht als Mitglieder in die Verwaltung wählbar.
- ⁵ Die Verwaltung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- ⁶ Wiederwahl ist möglich.
- ⁷ Die Entschädigung der Verwaltungsmitglieder richtet sich nach dem Budget.

Art. 22. Sitzungen, Protokolle

- ¹ Die Sitzungen der Verwaltung finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Verwaltungsmitgliedern statt.
- ² Über die Verwaltungssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23. Beschlussfassung

- ¹ Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder teil nimmt.
- ² Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- ³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Art. 24. Geschäftsordnung

- ¹ Die Verwaltung führt eine Geschäftsordnung.
- ² Die Geschäftsordnung ergänzt die Statuten und darf diesen nicht widersprechen.
- ³ Die Verwaltung legt den Inhalt der Geschäftsordnung selber fest und kann diese auch jederzeit anpassen. Die Geschäftsordnung regelt wichtige Prozesse, Zuständigkeiten, Entschädigungen, Tarife, etc.

Art. 25. Kompetenzen

- ¹ Die Verwaltung ist das geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

² Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

³ Die Verwaltung hat insbesondere folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Führen der laufenden Geschäfte
- c) Festlegung der Geschäftspolitik
- d) Vorbereitung der Generalversammlung
- e) Ausarbeitung des Budgets
- f) Festlegung der Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- g) Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- h) Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
- i) Ausgabenkompetenz über die freien Mittel der Genossenschaft
- j) Ausgabenkompetenz für die Zeit vom 1. Januar bis zum Termin der Generalversammlung im üblichen Rahmen des Budgets des vergangenen Jahres
- k) Information der Genossenschafter, der Bevölkerung und der Partner, sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anlässen
- l) Werbung neuer Genossenschafter
- m) Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Sponsoren
- n) Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- o) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
- p) Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Genossenschafter und Dritte
- q) Erteilung von Arbeitsaufträgen an externe Stellen
- r) Eröffnung einer Geschäftsstelle
- s) Unterjährige Aufnahme (Kooptierung) von Verwaltungsmitgliedern bis zur nächsten GV

VII Revisionsstelle

Art. 26. Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie hat die Aufgaben gemäss Art. 906 OR.

² Auf eine eingeschränkte Revision kann gemäss Art. 727a OR verzichtet werden wenn sämtliche Genossenschafter einverstanden sind.

VIII Buchführung

Art. 27. Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften nach Art. 957 ff. OR massgebend.

Art. 28. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IX Auflösung und Liquidation

Art. 29. Quorum

³ Die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Genossenschafter anwesend sind.

⁴ Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

⁵ Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 30. Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er den Genossenschaftern proportional zu ihren Stammanteilen auszuzahlen.

X Allgemeines

Art. 31. Bekanntmachungen

¹ Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtlichen Anzeiger oder auf der Webseite und per Mitteilung.

² Die Webseitenadresse lautet www.optimasolar-freiamt.ch.

³ Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen im SHAB.

Art. 32. Mitteilungen

Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen schriftlich, mittels einfachen Briefs oder per E-Mail.

Art. 33. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 26. Februar 2021 genehmigt.

² Statutenversion ist 3.4

Der Vorsitzende:

Der Protokollführende: